

FIW-Seminar

Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts

Leitfaden zur Transaktionswertschwelle

Bonn, 12. Juni 2018



Bundeskartellamt

Dr. Fabian Pape
Deutsche und Europäische Fusionskontrolle
Bundeskartellamt

Überblick

2

1. Gesetzliche Vorgabe
2. Vorgeschichte, Kontext, Ziele
3. Einige Kernaussagen
 - Darlegung der Wertermittlung
 - künftige Zahlungen
 - relevanter Zeitpunkt
 - erhebliche Inlandstätigkeit – 2. Inlandsumsatzschwelle
 - Beispiele zur Inlandstätigkeit
4. Ausblick

Gesetzeswortlaut

3

§ 35 Abs. 1 a GWB:

Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden auch Anwendung, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllt sind,
2. im Inland im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss
 - a) ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro erzielt hat und
 - b) weder das zu erwerbende Unternehmen noch ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mehr als 5 Millionen Euro erzielt haben,
3. der **Wert der Gegenleistung** für den Zusammenschluss mehr als 400 Millionen Euro beträgt und
4. das zu erwerbende Unternehmen nach Nummer 2 **in erheblichem Umfang** im Inland tätig ist.

Siehe auch §§ 37 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs.; 37 Abs. 1. Nr. 2, S. 2, b, 2. Hs.; 38 Abs. 4a; 39 Abs. 3 Nr. 3a GWB

Vorgeschichte

4

- Kritische Reaktionen auf das Gesetzgebungsvorhaben
 - Ausweitung der Anmeldepflicht
 - Unbestimmtheit
 - local nexus
- Zusage einer „guidance“
- Veröffentlichung des Entwurfes im April 2018
 - gleichzeitig auf Deutsch und auf Englisch
 - Stellungnahmefrist bis 08.06.
- Gemeinsamer Leitfaden von BKartA und BWB

Ziele

5

- Handreichung für die Parteien und ihre Berater, aber auch für die Bearbeiter im BKartA
- zu Fragen, die sich bislang gestellt haben
- aber: neue Regelung, bislang wenig Praxis, keine Rechtsprechung, lediglich Gesetzesbegründung
- daher „Version 1.0“

Leitfaden - Gliederung

6

- A. Einführung
- B. Die gesetzlichen Regelungen
- C. Wert der Gegenleistung
 - I. Wert der Gegenleistung
 - II. Methoden der Wertermittlung/Fallkonstellationen
- D. Erheblicher Umfang der Inlandstätigkeit
 - I. Inlandstätigkeit
 - II. Fallbeispiele
- E. Vorliegen eines Zusammenschlusstatbestandes
- F. Verfahrensfragen

Darlegung des ermittelten Wertes

7

- Plausibilisierung notwendig, wenn es darauf ankommt
- I.d.R. kein eigenes Wertgutachten erforderlich
- Methodenfreiheit
- Bestätigung der Höhe durch die Unternehmensleitung löst Vermutung der Richtigkeit aus

Berücksichtigung künftiger Zahlungen

8

- Abzinsung, dabei Berücksichtigung von
 - Zeitpunkt der Fälligkeit
 - Eintrittswahrscheinlichkeit
- relevant z.B. bei sog. Earn-Out-Klauseln, wenn z.B. Rechte an einem Pipeline-Produkt übertragen werden, und abhängig von den zukünftigen Umsätzen mit dem Produkt weitere Zahlungen vereinbart sind

Relevanter Zeitpunkt

9

- Anders als bei Umsatzschwellen kommt es auf einen Zeitpunkt, nicht auf einen Zeitraum an
- entscheidend: Vollzugszeitpunkt
- Anmeldung kann aber auch auf den Zeitpunkt der Prüfung der Anmeldefähigkeit gestützt werden
- relevant bei Wertschwankungen, z.B. bei Zahlungen in Fremdwährung oder in eigenen Aktien

Inlandstätigkeit

10

- Bei aktuellen Umsätzen bleibt die zweite Inlandsumsatzschwelle relevant.
- Neue Schwelle gedacht für Fallkonstellationen, in denen Umsätze nicht das wettbewerbliche Potential des Zielunternehmens widerspiegeln
 - Leistung wird anders als durch Geldzahlungen entgolten
 - zukünftig werden Entgelte erwartet
 - Zielgesellschaft ist in der FuE tätig

Inlandstätigkeit - Beispiele

11

- Nutzer einer App/eines Dienstes
- Beispiele aus dem Pharmasektor
 - Forschungstätigkeit im Inland
 - Tätigkeiten zielen auf die Zulassung eines Arzneimittels im Inland ab
 - *klinische Prüfung im Inland*

Ausblick

12

- Alle Fragen gelöst?
- Stellungnahmen
- Veröffentlichung demnächst

Leitfaden zur Transaktionswertschwelle

13

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Ausführungen spiegeln ausschließlich die persönlichen Auffassungen des Vortragenden wider, die nicht notwendigerweise mit denen des Bundeskartellamts übereinstimmen.



Bundeskartellamt

Dr. Fabian Pape

Bundeskartellamt

G4 - Deutsche und Europäische
Fusionskontrolle

12.06.2018